

I GARANTIEINFORMATION

- 1.1 Ihr Händler bestätigt sein Qualitätsversprechen mit einer außergewöhnlichen Garantie. Die Schadensabwicklung erfolgt durch die Firma MPR-Garantie, Senden. Die Garantiezeit für das umseitig näher bezeichnete Kraftfahrzeug beginnt mit Annahme des vom Garantienehmer oder vom Händler als Boten des Garantienehmers übermittelten Antrags durch die Firma MPR-Garantie. Vorbehaltlich Ziffer 1.2 und 1.3 gilt der Garantievertrag vom Tag der Übergabe des Kraftfahrzeugs als geschlossen, wenn nicht innerhalb von 20 Werktagen seit Eingang bei der Firma MPR-Garantie die Ablehnung des Antrags an den Garantienehmer abgesendet wurde und diese dem Garantienehmer zugegangen ist. Der Garantienehmer verzichtet auf die Annahmeerklärung, § 151 S. 1 2 Alt. BGB.
- 1.2 Übermittelt der Händler oder der Garantienehmer den Garantieantrag nicht oder nicht rechtzeitig, kommt kein Garantievertrag zustande. Der Garantienehmer hat Anspruch auf Rückzahlung, soweit er den Garantiepreis bereits bezahlt hat, jedoch kein Garantievertrag zustande kommt. Der Anspruch auf Rückzahlung des Garantiepreises verjährt in 6 Monaten seit ausdrücklicher Ablehnung oder Eintritt der Ablehnungsfiktion.
- 1.3 Bevor das Fahrzeug zugelassen ist, besteht kein Garantieschutz. Bevor der Garantiepreis nicht bezahlt ist, besteht ebenfalls kein Garantieschutz. Von Käufern, die der gewerblichen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung von Kraftfahrzeugen nachgehen oder Käufern, die zur Vertretung von diesen Personen gesetzlich oder rechtsgeschäftlich befugt sind, wird grundsätzlich kein Garantieantrag angenommen. Die Annahme des Garantiepreises in Unkenntnis dieser Eigenschaften des Käufers gilt nicht als Annahme des Garantievertrags.

II GARANTIEVERLÄNGERUNG

Die **maximale Garantiezeit** (Dauer in Tagen bzw. Monaten) ersehen Sie dem Garantieantrag.
Die Garantiezeit **endet zunächst nach 6 Monaten bzw. nach 15.000km seit Übergabe** des Fahrzeugs durch den Händler gefahrenen Kilometern (was zuerst eintritt). Durch das **fristgerechte Durchführen der vorgeschriebenen Garantiebehandlungen** beim ausliefernden Händler, in einer vom Fahrzeughersteller anerkannten Vertragswerkstatt oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb **verlängert sich die Garantiezeit** um jeweils weitere 6 Monate bzw. 15.000 km (was zuerst eintritt) bis zur vereinbarten maximalen Garantiezeit. Als **Nachweis** hat sich der Käufer **über die durchgeführten Wartungen Rechnungsbelege** erstellen zu lassen, welche detaillierte Angaben bezüglich Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten, sowie den aktuellen Kilometerstand bei der Durchführung der Wartungen und die Garantie-Pass-Nummer enthalten müssen. Die vorgeschriebenen Wartungen dürfen nicht mehr als 7 Tage, maximal jedoch 500 km (was zuerst eintritt) überschritten werden. Andernfalls verlängert sich die Garantie NICHT und ist somit ERLOSCHEN.

III GARANTIERTE BAUGRUPPEN

- 3.1 Die Garantie umfasst **nur** die folgenden Teile der aufgeführten Baugruppen:

GRUNDPAKET

Motor: Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und Schwung-/Antriebscheibe mit Zahnkranz
Schalt-/Automatikgetriebe: Getriebegehäuse einschließlich aller Innenteile, Drehmomentwandler
Achs- und Verteilergetriebe: Getriebegehäuse einschließlich aller Innenteile.

ZUSATZPAKET I

Kühlsystem: Motorkühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe
Kraftstoffanlage: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Vergaser
Lenkung: mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen

ZUSATZPAKET II

Elektrische Anlage: Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, Bordcomputer, elektronische Teile der Einspritzanlage (Steuergerät, Luftmengen-/massenmesser), elektrischer Lenkhilfemotor und elektronische Bauteile des Lenkgetriebes, Steuerung des Automatikgetriebes - Kraftübertragungswellen: Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von der Antriebsschlupfregelung (ASR, ASC, EDS), Drehzahlsensoren, elektrisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher, Ladepumpe
Bremsanlage: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und von ABS elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit u. Drehzahlfühler
Klimaanlage: Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer
Abgasanlage: Lambdasonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde
Sicherheitssysteme: Kontrollsysteme für Airbag (ausgeschlossen Sitzbelegungsmatte) und Gurtstraffer

- 3.2 Die Garantie umfasst **nicht** alle nicht aufgeführten Teile der garantierten Baugruppen, z.B. Flüssigkeiten, Öle, Frostschutz, Ölfilter, Turbolader, Dichtungen, Simmerringe, Kleinmaterialien, Leitungen, etc. Die Garantie umfasst nicht alle sonstigen Teile des Kraftfahrzeugs.

IV GARANTIEFALL

- 4.1 Ein Garantiefall mit Folge der Reparaturkostenübernahme gemäß Ziffer 5 liegt vor, wenn eines der unter Ziffer 3.1 genannten Teile der garantierten Baugruppen unmittelbar während der Garantiezeit seine Funktion verliert und eine Reparatur erforderlich wird, soweit sich nicht aus Ziffern 4.2. bis 4.3. etwas anderes ergibt.
- 4.2 Kein Garantiefall liegt wegen fehlender Unmittelbarkeit insbesondere vor, wenn sich der Funktionsverlust:
 - a) auf einen Unfall
 - b) auf Undichtigkeiten
 - c) auf höhere Gewalt, insbesondere auf Elementargefahren wie Hagel, Sturm, Feuer usw. zurückzuführen lässt.
 - d) darauf zurückführen lässt, dass der Garantienehmer oder eine andere Person die garantiengeschützten Teile nicht mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt behandelt hat
 - e) darauf zurückführen lässt, dass ein nicht garantiengeschütztes Teil seine Funktion verliert und dadurch der Funktionsverlust des garantiengeschützten Teiles hervorgerufen wird

- f) auf Fahren mit zu wenig Öl, bzw. Überhitzung zurückführen lässt
- g) am Motor auf den Riss des Zahnriemens zurückführen lässt
- h) auf einen Material- oder Herstellungsfehler zurückführen lässt
- i) bei Fahrten mit rotem oder Kurzzeitkennzeichen ereignet

- 4.3 Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wird insbesondere dann nicht beachtet, wenn der Garantiennehmer oder eine andere Person:
- a) das Kraftfahrzeug mit ungeeigneten Betriebsstoffen oder anderen Materialien versieht.
 - b) mittels Gewalt oder anderer unsachgemäßer Behandlung auf die garantiengeschützten Teile einwirkt.
 - c) Änderungen der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z.B. Tuning, Gasumbau, usw.) oder Einbauten von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind, oder sonstige leistungssteigernde Änderungen, die geeignet sind, die garantiengeschützten Teile über das normale Maß hinaus zu beanspruchen, vornimmt.
 - d) das Kraftfahrzeug für Veranstaltungen mit Renncharakter benutzt.
 - e) das Kraftfahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten Achs- und Anhängerlasten aussetzt.

Sämtliche Eingriffe am Kilometerzähler bzw. sonstige Beeinflussungen sind zu unterlassen und führen zum sofortigen Verlust der Garantie. Ein Defekt bzw. Austausch des Kilometerzählers ist unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen und mit Rechnung zu belegen.

V LEISTUNG IM GARANTIEFALL / KOSTENERSTATTUNG

- 5.1 Während der gesamten Garantiezeit, die sich nach Ziffer I bemisst, werden im Garantiefall die Kosten einer innerhalb Deutschlands durchgeführten Reparatur bezüglich einer jeden unter Ziffer 2.1 aufgeführten Baugruppe übernommen. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich bei dem betreffenden Schadensfall nicht um einen Verschleißschaden handelt. Ohne die Durchführung einer Reparatur erfolgt keine Kostenerstattung. Ist das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht zugelassen erfolgt keine Kostenerstattung. Für Reparaturen im Ausland erfolgt keine Kostenerstattung. Wird der Garantiefall ganz oder teilweise durch Neuwagengarantie oder Werkskulanz reguliert, entfällt die Leistungspflicht ganz oder teilweise.
- 5.2 Ein Garantiefall ist abgeschlossen mit Kostenerstattung. Der Erfolg einer Reparatur ist nicht garantiert. Nach Kostenerstattung besteht für die Baugruppe, an denen Reparaturen vorgenommen wurden, keine Leistungspflicht mehr, wenn ein zweiter Garantiefall vorläge.
- 5.3 Der Garantiennehmer hat lediglich einen Anspruch auf Reparatur des beschädigten garantiengeschützten Teiles. Er hat keinen Anspruch auf ein Neuteil. Außerdem besteht kein Anspruch auf ein Originalteil. Der Ersatz des garantiengeschützten Teiles durch ein gebrauchtes Teil oder Aggregat erfolgt nur mit Zustimmung der Firma MPR-Garantie. Die ausgewiesenen Lohnkosten (im Höchstfall nach den Arbeitsrichtwerten des Herstellers) und Materialkosten (im Höchstfall nach der UVP des Herstellers) werden nach folgendem Prozentfaktor erstattet:

Gesamt-Fahrtleistung bei Schadeneintritt bis km :

50.000	–	100%
60.000	–	90%
70.000	–	80%
80.000	–	70%
90.000	–	60%
100.000	–	50%
über 100.000	–	40%

- 5.4 Fahrzeuge, die bei Schadenseintritt (bezogen auf das Baujahr) älter als 6 Jahre sind, werden grundsätzlich mit 40% des garantiefähigen Rechnungsbetrages abgerechnet. Der kostenmäßige Umfang des Garantieanspruchs ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Schadenseintritts. Darüber hinaus ist die Gesamtleistung aus dieser Garantie auf insgesamt 5.000,- Euro incl. MwSt. begrenzt.
- 5.5 Bei Synchronisationsschäden im Getriebe werden nur die Materialkosten erstattet. Nicht erstattet werden Kosten für Tests, Fracht, Mess-, Einstell- und Reinigungsarbeiten, sowie Initialisierung.
- 5.6 Folgeschäden wie insbesondere Nutzungsentschädigung, sind von der Garantie nicht umfasst. Insbesondere wird keine Haftung für Pflichtverletzungen des vom Garantiennehmer gewählten Reparaturunternehmer übernommen. Verzugschäden sind auf 10% der Reparaturkosten beschränkt.

VI ABWICKLUNG IM SCHADENFALL

6.1 VOR REPARATURBEGINN

- 6.1.1 Der Garantiennehmer hat vor Reparaturbeginn der Firma MPR-Garantie an deren Geschäftssitz einen garantispflichtigen offensichtlichen Schaden unverzüglich nach Schadenseintritt telefonisch, schriftlich per Telefax oder email unter Angabe der Garantiepassnummer spätestens innerhalb von 3 Werktagen zu melden und die Reparaturfreigabe abzuwarten. **Der Garantieanspruch erlischt, wenn der Garantiennehmer das Kraftfahrzeug reparieren lässt, ohne den Schaden gemeldet und eine schriftliche Freigabe erhalten zu haben.**
- 6.1.2 Vor, nach oder zusammen mit der Schadensmeldung spätestens jedoch innerhalb von 6 Werktagen, aber **vor Reparaturbeginn** sind vom Garantiennehmer oder der reparierenden Werkstätte folgende Unterlagen zur Prüfung des Schadensfalles bei der Firma MPR-Garantie einzureichen:
- I. schriftlicher Kostenvoranschlag einer vom Fahrzeughersteller anerkannten Vertragswerkstätte oder eines KFZ-Meisterbetriebes unter Angaben der Garantiepass Nummer, des Fahrzeug-Halters, Fahrzeugdaten, aktueller KM-Stand, sowie aufgedielerte Lohn- und Materialkosten incl. Teilenummern
 - II. Kopie des Fahrzeugscheines
 - III. Kopie des Serviceheftes (auf Verlangen auch Rechnungsbelege über die Wartungen seit Fahrzeugübergabe)

- 6.1.3 Der Firma MPR-Garantie steht das Recht zu, insbesondere mittels eines Sachverständigen einen Schadensfall bzw. dessen Ursache untersuchen zu lassen. Der Garantiennehmer hat der Firma MPR-Garantie oder einem Beauftragten zu jeder zumutbaren Zeit die Untersuchung der beschädigten Teile zu gestatten und über die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Tatsachen, die er kennt, Auskunft zu erteilen.
- 6.1.4 Verstößt der Garantiennehmer gegen die unter Ziffer 6.1.1 und 6.1.2 genannten Anschlussfristen oder reicht er die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig ein erlischt der Garantieanspruch, wenn der Garantiennehmer das Versäumnis zu vertreten hat oder die versäumte Melde- oder Einreichungspflicht nicht unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachholt.
- 6.1.5 Nach ordnungsgemäßer Schadensmeldung gemäß Ziffer 6.1.1 und Einreichung der Unterlagen zur Prüfung gemäß Ziffer 6.1.2 erteilt die Firma MPR-Garantie bezüglich der Reparaturfreigabe schriftlich Bescheid durch Telefax, email oder Briefformular. Mündliche Abreden haben keinerlei Rechtsgültigkeit. Die Reparaturfreigabe erfolgt ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht. Erlangt die Firma MPR-Garantie nach erfolgter Reparaturfreigabe von Umständen Kenntnis, die der Leistungspflicht des Händlers entgegenstehen, kann Sie trotz erfolgter Reparaturfreigabe die Abwicklung der Reparaturkostenerstattung im Namen des Händlers verweigern.

6.2 REPARATUR

- 6.2.1 Der Garantiennehmer lässt die Reparatur nach erfolgter Freigabe beim ausliefernden Händler, einer vom Fahrzeughersteller anerkannten Vertragswerkstatt oder MPR-Vertragswerkstätte, dem Kostenvoranschlag gemäß durchführen.
- 6.2.2 Der Garantiennehmer verpflichtet sich die Kosten der Reparatur so gering wie möglich zu halten. Hierfür hat er berechnete Weisungen der Firma MPR-Garantie zu befolgen.

6.3 NACH DER REPARATUR

- 6.3.1 Der Garantiennehmer reicht innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reparatur die Originalreparaturrechnung ein.
Diese Rechnung muss auf den Namen unserer Gesellschaft ausgestellt sein.

- 6.3.2 Aus der Reparaturrechnung müssen folgende Angaben von der Reparaturwerkstatt aufgeführt und bestätigt werden
- Garantiepassnummer, sowie die Daten des Garantiennehmers und des Fahrzeuges (Kennzeichen, KM-Stand, FgstNr.)
 - Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen
 - Materialkosten inklusive Teilenummern

Solange diese Angaben auf der Reparaturrechnung fehlen, besteht keine Kostenerstattungspflicht.

VERÄUßERUNG

Veräußert (Eigentumsübertragung) der Garantiennehmer während der Garantiezeit das Kraftfahrzeug für dessen Baugruppen gemäß I. Ziffer 2 ein Garantievertrag besteht, erlöschen die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Garantievertrages.

VERJÄHRUNG

Der Anspruch auf Reparaturkostenerstattung verjährt in 6 Monaten nach Kenntnis des Garantiennehmers vom Funktionsverlust eines garantierteschützten Teiles. Die Verjährungsfrist ist gehemmt vom Tag der Einreichung der vollständigen Unterlagen zur Schadensprüfung gemäß V bis zur Absendung eines Bescheids durch die MPR-Garantie.

GÜLTIGKEIT BEDINGUNSTEXT

Gesetzgebung und Marktentwicklung bedingen einer ständigen Anpassung des Bedingungswerkes. Es gilt jeweils die neueste Textfassung, wenn die Weiterreichung dieses Garantiepasses an den Käufer / Garantiennehmer mehr als 2 Jahre nach Drucklegung erfolgt.
Drucklegungsdatum: 1/2015

GERICHTSSTAND

Für Rechtsstreitigkeiten über die Kostenerstattung ist das Gericht zuständig in dessen Gerichtsbezirk die Firma MPR-Garantie ihre Niederlassung hat.

GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

Gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen den ausliefernden Händler werden von der Garantie nicht berührt.

SCHRIFTFORMKLAUSEL

Änderungen des Garantievertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht